

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2004/1/28 2003/03/0243

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2004

Index

L55306 Geländefahrzeuge Motorschlitten Steiermark

L81506 Umweltschutz Steiermark

L81516 Umweltschutz Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

B-VG Art131 Abs2;

GeländefahrzeugeG Stmk §4 Abs2;

UmweltschutzG Stmk 1988 §6 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 6 Abs. 2 Stmk UmweltschutzG kommt es - schon nach dem Wortlaut dieser Bestimmung - nicht darauf an, ob in einem behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes das Vorliegen einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt durch ein Vorhaben konkret verneint werden kann. Vielmehr stellt diese Regelung darauf ab, ob ein solches behördliches Verfahren "auch" eine Vermeidung einer solchen Beeinträchtigung "zum Gegenstand" hat. Dies ist bei einem Verwaltungsverfahren nach dem Stmk GeländefahrzeugeG 1973 wie dem vorliegenden - das einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach dem Stmk GeländefahrzeugeG 1973 für die Durchführung einer Traktorpulling-Veranstaltung pro Jahr für den Zeitraum 2002 bis 2007 (Veranstaltung im Jahr 2002 an einem näher bezeichneten Tag) in der Zeit von 8.30 Uhr bis 19.00 Uhr betrifft -

der Fall, zumal § 4 Abs. 2 Stmk GeländefahrzeugeG 1973 die Erteilung einer Ausnahmegewilligung zur Verwendung von Geländefahrzeugen unter anderem davon abhängig macht, dass durch diese Verwendung der "Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und Tieren" (lit. a), der "Schutz der Natur, insbesondere der Erhaltung der Lebensgrundlage für Tiere und Pflanzen" (lit. b), und der "Schutz der Reinheit des Bodens, der Luft und der Gewässer" (lit. c) "nicht erheblich beeinträchtigt werden". Damit hat der Umweltschutz Parteistellung.

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2004:2003030243.X01

Im RIS seit

27.02.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at